

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

Satzung über die Abwasserbeseitigung des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts (Abwassersatzung)

Lesefassung in der Fassung der 2. Nachtragsatzung

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 und § 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 44 Abs. 3 und 4 und § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG),
- § 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG),
- § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ sowie
- der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf das Technische Betriebszentrum Anstalt öffentlichen Rechts

jeweils in der geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 22.11.2017, 24.11.2021 und 19.11.2025 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 07.12.2017, 09.12.2021 und 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Abwassersatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze für Abwassereinleitungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 7 Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 8 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentlichen Einrichtungen
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- § 13 Betriebsstörungen

- § 14 Auskunftspflicht, Meldepflichten, Proben und Analysen, Zugänglichkeit, Ersatzvor-
nahme
- § 15 Einleiterkataster
- § 16 Haftung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Beiträge und Gebühren
- § 19 Datenverarbeitung
- § 20 Inkrafttreten
- Anlage 1 - Mindestanforderungen
- Anlage 2 - Ausgeschlossene Einleitungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts, nachstehend TBZ
genannt, betreibt in dem Gebiet der Stadt Flensburg die Beseitigung des Abwassers
in Gestalt
 - a) der zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung von Schmutzwasser,
 - b) der zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung von Niederschlagswasser,
 - c) der Beseitigung des in abflusslosen Gruben auf Grundstücken gesammelten
Schmutzwassers und
 - d) der Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagenals jeweils eigenständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Das TBZ kann die Beseitigung von Abwasser außerhalb des Gebietes der Stadt
Flensburg durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übernehmen.
- (3) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören alle vom TBZ selbst oder von beauftrag-
ten Dritten betriebenen öffentlichen Abwasseranlagen, die dem Sammeln, Fortlei-
ten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie der Be-
handlung von dabei anfallendem Schlamm und sonstigen Stoffen dienen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Her-
stellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt das TBZ im Rahmen der ihm oblie-
genden Abwasserbeseitigungspflicht. Das TBZ bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt,
von dem ab in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden kann.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Zum Abwasser gehört auch das in Sammelgruben anfallende Abwasser und der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen aus Niederschlag stammende abfließende Wasser.

4. Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Schlämme und sonstigen Stoffe.

5. Öffentliche Abwasseranlagen

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören:

1. Das gesamte öffentliche Abwassernetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Pumpwerke, Rückhaltebecken und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind. Das öffentliche Kanalnetz wird im Trennverfahren und im Mischverfahren betrieben und unterhalten.
2. Die Anschlusskanäle (siehe Nr. 9).
3. Das Klärwerk Kielseng einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen.
4. Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich das TBZ dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient und diese vertraglich vereinbart vom TBZ übernommen worden sind.

6. Mischverfahren

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Trennverfahren

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in getrennten Schmutz- und Niederschlagswasserkanälen gesammelt und fortgeleitet.

8. Hauptsammler

Hauptsammler sind Gewässer oder Sammelkanäle, in die eingeleitet werden kann.

9. Anschlusskanal

Anschlusskanal ist der Kanal von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Hauptsammler. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Anschlusskanal an der Grenze des öffentlichen Bereichs zum trennenden oder vermittelnden Grundstück.

10. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Mengenmessung, Ableitung, Rückhaltung, Versickerung oder Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Zu den Grundstücksabwasseranlagen gehören u.a. auch die Anschlussleitungen, Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen enden am Übergang in den Anschlusskanal (siehe Nr. 9). Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen.

Bei Grenzbebauungen liegt der Übergabepunkt in die öffentliche Entwässerung (Anschlusskanal) unmittelbar hinter dem Bauteil, welches die Grundstücksentwässerungsanlage mit dem öffentlichen Anschlusskanal verbindet (z.B. hinter einem Fallrohr incl. Rohrbogen oder hinter einem Übergabeschacht). Für die Wartung und Instandhaltung der gesamten Anlage und des Übergabepunktes im öffentlichen Raum ist die/der Grundstückseigentümer/in verantwortlich, deren/dessen Grundstück mit der Anlage entwässert wird. Das betrifft auch die Beseitigung von Schäden im öffentlichen Raum, welche durch Dysfunktion der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht wurden.

11. Grundstück

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Für jedes auf einem Grundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude können die für Grundstücke maßgebenden Vorschriften angewandt werden; die Entscheidung trifft das TBZ.

12. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer ist diejenige/derjenige, die/der im Grundbuch als Eigentümerin/Eigentümer eingetragen ist. Ihr/Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte

13. Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümergehen/Grundstückseigentümergehen. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümergehen/Grundstückseigentümergehen gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für die Inhaberin/den Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundsätze für Abwassereinleitungen

- (1) Die Abwasserbehandlung darf nicht durch Vermischung erschwert werden. Niederschlagswässer dürfen nicht in eine Grundstückskläranlage eingeleitet werden.
- (2) Abwasser darf nicht durch Zerkleinerungsanlagen mit Stoffen befrachtet werden. Abfälle dürfen nicht mit Spülwasser vermischt oder durch Spülen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Hauptsammler zugeführt werden. Die Bestimmungen für Kanäle (Abfluss in freiem Gefälle) gelten sinngemäß für Druck- oder Saugleitungen.
- (4) Soweit andere rechtlich verbindliche Vorschriften weitergehende Anforderungen stellen, gehen diese der Satzung vor. Sie sind bei der Abwasserbeseitigung zu beachten.
- (5) Werden durch neue Vorschriften höhere Anforderungen an die Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen gestellt, so sind diese spätestens nach 6 Monaten durch Anpassung der Abwassereinrichtungen und Betriebsabläufe einzuhalten, soweit nicht durch Verordnung oder Gesetz andere Fristen gesetzt werden. (Beispiel: Indirekteinleiterverordnung) Soweit die Anpassung innerhalb der Frist technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, kann das TBZ Ausnahmen zulassen.
- (6) Quell-, Brunnen- oder Dränwasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung. Die Einleitung von Quell-, Brunnen- oder Dränwasser in die Abwasseranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Quell-, Brunnen- und Dränwasser darf nach schriftlicher Zustimmung durch das TBZ in Niederschlagswasserkanälen abgeleitet werden, soweit es auf den Grundstücken unvermeidbar anfällt und nicht auf andere Weise abgeleitet werden kann. Notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse sind gesondert zu beantragen.
- (7) Die Einleitung von gewerblich-industriellem oder anderem nichthäuslichen Schmutzwasser, das unter die Vorschriften nach § 58 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. 51, S. 2585) und § 48 Landeswassergesetz (LWG) fällt bzw. gefährliche Stoffe oder den Betrieb der Abwasseranlagen störende Stoffe enthält, bedarf einer Genehmigung des TBZ. Dabei muss das Abwasser mindestens den Anforderungen der jeweils geltenden Anhänge der AbwV (Abwasserverordnung – AbwV) vom 15.

Oktober 2002 (BGBl. 74, S. 4048) zuletzt geändert durch die 6. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. 28, S. 1106) entsprechen und die Grenzwerte nach Anlage dieser Satzung eingehalten werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen durch das TBZ anschließen zu lassen. Voraussetzung ist, dass das TBZ einen Anschlusskanal zum Grundstück hergestellt hat und die Herstellung zugelassen hat.
- (2) Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Einrichtungen die auf den Grundstücken anfallenden Abwässer in die öffentlichen Einrichtungen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, haben die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser vom TBZ abgefahren wird.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechtes

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist,
- c) die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch die Nutzungsberechtigten möglich ist und die Wasserbehörde diese Beseitigung genehmigt,
- d) eine Versickerung, Verrieselung, anderweitige Beseitigung oder ein anderweitiger Gebrauch ordnungsgemäß möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit und nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Das TBZ kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentlichen Einrichtungen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - die Anwohnerinnen/Anwohner mehr als nach den Umständen unvermeidlich beeinträchtigt werden,
 - die mit der Abwasserbeseitigung oder die an den öffentlichen Einrichtungen beschäftigten Personen gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden,
 - der Betrieb oder Bestand der öffentlichen Einrichtungen erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - die Funktion der öffentlichen Einrichtungen so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (2) Ausgeschlossen sind insbesondere Einleitungen gemäß der Liste des Anhangs 2 dieser Satzung.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.
- (4) Das TBZ kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe zu betreiben. Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (6) Das TBZ kann die Einleitung von Abwasser untersagen, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Es kann bei gewerblichen oder industriellen Abwässern nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der Regeln der Technik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Einrichtungen vermindern oder seine Behandlungsfähigkeit verbessern. Es kann den Einbau von Messgeräten und anderen Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (7) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit das TBZ von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Das TBZ kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 - 7 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für

die Verpflichtete/den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

- (9) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen untersagt und auf privaten Grundstücken nur nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und technischen Richtlinien (u.a. Abwasserverordnung Anhang 49, DIN EN 858 bzw. DIN 1999/100 und 101) gestattet. Ebenfalls untersagt ist die Beseitigung von Wasch- oder Reinigungswasser über Einläufe oder Gullys auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Eigentümerin/der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen, auf oder in denen Abwasser anfällt, an die öffentlichen Einrichtungen anzuschließen, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann. Wird die vorhandene öffentliche Abwasseranlage vom System her umgestellt, bleibt die Anschluss- u. Benutzungspflicht (entsprechend Satz 1) bestehen.
- (2) Mit der betriebsfertigen Herstellung des Hauptsammlers und Anschlusskanals durch das TBZ wird die Anschlusspflicht für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Das TBZ kann den Anschluss von bebauten Grundstücken an die öffentlichen Einrichtungen verlangen, wenn besondere Gründe wie das Auftreten von Missständen dieses erfordern.
- (4) Werden an öffentlichen Verkehrsflächen, die noch nicht mit einem Hauptsammler ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des TBZ alle Einrichtungen für den späteren Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauten an o.g. Verkehrsflächen vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (5) Wird der Hauptsammler erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer anzuschließen.
- (6) Wer zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden der Anschlusspflicht prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerung beim TBZ einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Benutzbarkeit des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (7) Den Abbruch eines an die öffentlichen Einrichtungen angeschlossenen Gebäudes hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer dem TBZ rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal vor Abbruchbeginn durch das TBZ verschlossen, verfüllt oder beseitigt werden kann.

- (8) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Einrichtungen einzuleiten.
- (9) Soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 8 nicht vorliegen, hat die Eigentümerin/der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, ihr/sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bzw. des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen. Sie/er ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten. In abflusslosen Sammelgruben anfallendes Abwasser und Schlamm aus Kleinkläranlagen ist dem TBZ bei Abholung zu überlassen.

§ 8

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die/der Verpflichtete kann vom Anschluss bzw. von der Benutzung befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (2) In den Fällen des § 5 Buchst. d wird die/der Verpflichtete im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung von der Anschluss- und Benutzungspflicht befreit.
- (3) Eine Befreiung von der Anschlussverpflichtung kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim TBZ beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwasserbeseitigung erfolgen soll. Eine Befreiung von der Benutzungspflicht kann unter Angabe der Gründe schriftlich beim TBZ beantragt werden.
- (4) Mit der Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht wird die Abwasserbeseitigungspflicht auf die/den Verpflichtete(n) übertragen. Die gilt nicht für abflusslose Sammelgruben und die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentlichen Einrichtungen

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel einen unterirdischen Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann das TBZ für ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse verlegen. Satz 2 gilt auch für den Anschluss eines Grundstückes, das durch Teilung eines bereits

anschließbaren Grundstücks entsteht. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen.

- (2) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch zu sichern.
- (3) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt das TBZ.
- (4) Für das Verschließen oder den Rückbau von Anschlusskanälen bei Grundstücken, die keinen Grundstücksanschluss mehr bedürfen, gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.
- (5) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich. Sie/er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie/er hat das TBZ von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim TBZ aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflicht Gesamtschuldner. Das TBZ kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Es ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen nach den Regeln der Technik hergestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Kosten hierfür trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer.
- (2) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf ihre/seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen oder geänderten Anlagen geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom TBZ entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (3) Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) eine Befreiung von der Anschlusspflicht an die öffentlichen Einrichtungen erteilt wird.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, Lösungsmittel, Öle oder Fette anfallen, z. B. bei Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Speisegaststätten, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider, Emulsionsspaltanlagen, usw.) und diese insoweit ausschließlich zu

benutzen. Die Abscheideanlagen müssen in regelmäßigen Zeitabständen laut den in Betracht kommenden Regeln der Technik und bei Bedarf entleert werden. Der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideanlagen ist durch Führen eines Betriebstagebuches und die Übersendung von Kopien der Begleitscheine über die ordnungsgemäße Reinigung und Entleerung der Anlagen gegenüber dem TBZ nachzuweisen.

- (5) Sonstige Vorbehandlungsanlagen wie z. B. Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen, Flotationsanlagen usw. mit den dazugehörigen Kontrolleinrichtungen, sind einzubauen, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den Anforderungen der Satzung entspricht und die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nur nach einer entsprechenden Vorbehandlung möglich ist. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und der übrigen Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kontrollschächte obliegen der/dem Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer. Die Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand und dicht gegen den Austritt von Wasser und das Eindringen von Baumwurzeln herzustellen und zu halten.
- (7) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und Anschlusseinrichtungen einschließlich der Kontrollschächte verantwortlich. Sie/er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie/er hat das TBZ von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim TBZ aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflicht Gesamtschuldner. Das TBZ kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Es ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (8) Gegen Rückstau aus den öffentlichen Einrichtungen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer durch entsprechende Einbauten und Maßnahmen selbst zu schützen. Als Rückstauenebene gilt i. d. R. die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle. Hiervon abweichend kann das TBZ eine Bezugshöhe festlegen.

§ 11

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Bau oder die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung des TBZ. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach bauordnungs- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt. Vor Erteilung der Zustimmung darf nicht mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen werden.

(2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem TBZ mindestens folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) Antragformular
- b) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:250 oder 500 auf der Grundlage eines Katasterplanauszuges.
- c) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Vorbehandlungsanlagen sowie die Kleinkläranlagen ersichtlich sind.
- d) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, die Schächte und die höchsten Grundwasserstände zu ersehen sind.
- e) Betriebsbeschreibung, wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, mit Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohnerinnen/Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Menge, Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - die Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung usw.) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von der Bauherrin/dem Bauherrn und der Planverfasserin/dem Planverfasser zu unterschreiben. Im Bedarfsfall sind auf Anforderung dem TBZ weitere Unterlagen vorzulegen.

(3) Das TBZ prüft im Zulassungsverfahren, ob die Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt es schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt das TBZ der Bauherrin/dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind fristgerecht erneut einzureichen.

Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann das TBZ Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat dem TBZ den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig die ausführenden Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (6) Das TBZ ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 14 Abs. 2 zu überprüfen. Alle neuerstellten bzw. geänderten Anlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des TBZ verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des TBZ freizulegen.
- (7) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem TBZ schriftlich zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (8) Das TBZ kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (9) Die Zustimmung und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch das TBZ befreien die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer und die am Bau Beteiligten nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Aus Kleinkläranlagen wird der Schlamm nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom TBZ entnommen. Die abflusslosen Sammelgruben werden nach Bedarf geleert. Die Termine für die Regelentleerung werden durch das TBZ bekannt gemacht
- (2) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zum Zweck der Aufnahme des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das TBZ kann die verkehrssichere Herstellung des Zugangs der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls verlangen.

§ 13

Betriebsstörungen

- (1) In den im Folgenden genannten Fällen bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden vom TBZ aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind:

- bei Betriebsstörungen in den öffentlichen Einrichtungen,
 - wenn die öffentlichen Einrichtungen aus sonstigen zwingenden Gründen außer Betrieb gesetzt werden muss,
 - bei Schäden durch fehlende oder mangelnde Rückstausicherung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - bei Schäden infolge höherer Gewalt wie z. B. Katastrophen, Naturereignissen und ähnlichem hervorgerufen werden.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei der Entsorgung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühr. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflichten

Proben und Analysen, Zugänglichkeit, Ersatzvornahmen

- (1) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück, das dieser Satzung unterliegt, ist binnen 2 Wochen dem TBZ schriftlich anzuzeigen. Bis zur Kenntnisnahme des TBZ sind bisherige und neue Eigentümerinnen/Eigentümer Gesamtschuldner. Gleiches gilt für andere Berechtigte und Gewerbebetriebe gemäß § 2 Ziffer 13.
- (2) Das TBZ ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- (3) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben, Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Das TBZ kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Die Unterlagen müssen § 11 (2) entsprechen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem TBZ auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die durch diese Satzung ausgeschlossen werden.
- (5) Das TBZ kann auf den Grundstücken Abwasserproben ziehen und Analysen und Messungen durchführen. Es kann damit auch Dritte beauftragen. Den Zeitpunkt und die Häufigkeit bestimmt das TBZ. Die Kosten trägt der Einleiter. Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit oder Menge erheblich von Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann das TBZ den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Darüber hinaus kann das TBZ verlangen, dass die einzubauenden Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse regelmäßig vorgelegt werden. Zudem kann das

TBZ die Führung und regelmäßige Vorlage eines Betriebstagebuchs verlangen, in dem die für den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen und Überwachungseinrichtungen wichtigen Daten aufgezeichnet werden.

- (6) Die Kontroll- und Entleerungseinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstausicherungen und Vorbehandlungsanlagen sowie Messeinrichtungen müssen den Beauftragten des TBZ jederzeit gut zugänglich sein.
- (7) Den Beauftragten des TBZ ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers, zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (8) Die Beauftragten des TBZ haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
- (9) Die Verpflichteten haben Störungen und Schäden an den Anschlussleitungen, Messeinrichtungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem TBZ anzuzeigen. U. a. besteht in folgenden Fällen Anzeigepflicht:
 - a) wenn der Betrieb einer Grundstücksentwässerungseinrichtung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) wenn Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, deren Einleitung nicht genehmigungsfähig ist,
 - c) wenn sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
- (10) Die Anordnungen der Beauftragten des TBZ sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht fristgemäß entsprochen, so kann das TBZ die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers ausführen oder durch Dritte ausführen lassen. Das TBZ kann der Grundstückseigentümerin/ dem Grundstückseigentümer auferlegen, die Kosten in der vorläufig veranschlagten Höhe voranzuzahlen.
- (11) Auf Verlangen des TBZ ist die Ordnungsmäßigkeit und insbesondere die Dichtheit der Haus- und Grundstücksentwässerungsanlagen nachzuweisen. Der Nachweis kann wiederholt verlangt werden.
- (12) Dichtheitsprüfungen mittels Druck sind durch manipulationssichere automatische Messgeräte durchzuführen. Der Druckverlauf, der Wasserverlust bzw. die Wasserzugabe ist über die Prüfzeit aufzuzeichnen. Das Prüfergebnis einschließlich der Messgrafik ist aufzubewahren und auf Verlangen dem TBZ vorzulegen. Das TBZ ist berechtigt, an der Dichtheitsprüfung teilzunehmen.

§ 15 Einleiterkataster

- (1) Das TBZ führt ein Kataster über die wesentlichen gewerblichen Einleitungen, insbesondere über diejenigen, die einer Genehmigung nach § 48 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) bedürfen.
- (2) Für Auskünfte aus dem Kataster gilt § 89 Landeswassergesetz (LWG) sinngemäß.
- (3) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 16 Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer und die Benutzerin/ der Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung, nach weitergehenden Vorschriften und nach den Regeln der Technik zu sorgen. Sie haften dem TBZ für alle Schäden und Nachteile, die ihm infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entstehen. Sofern die Nichtbeachtung den Wegfall der Minderung oder einen erhöhten Abgabebesatz nach Abwasserabgabengesetz zur Folge hat, haben die Verpflichteten dem TBZ auch den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen des Abwasserabgabengesetzes erhöht. Haben mehrere die Schäden bzw. den Wegfall der Minderung oder einen erhöhten Abgabebesatz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) In gleichem Umfang hat die/der Ersatzpflichtige das TBZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen nach §§ 3 und 6 dieser Satzung oder nach anderen rechtlich verbindlichen Vorschriften entspricht,
 - b) entgegen § 3 Abs. 4 Abwasser nicht in die dafür bestimmten Kanäle zuführt,
 - c) entgegen §§ 6 Abs. 3 und 10 Abs. 4 und 5 Abscheider oder sonstige Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder die abgetrennten Stoffe nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
 - d) sein Grundstück entgegen § 7 Abs. 1 und 9 nicht oder nicht rechtzeitig nach § 7 Abs. 2 und 5 an die öffentliche Abwasseranlage oder die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms bzw. des in abflusslosen Gruben gesammelten Wassers anschließt,

- e) entgegen § 7 Abs. 3 den Grundstücksanschluss nicht herstellt,
 - f) entgegen der Verpflichtung nach § 7 Abs. 8 und 9 Abwasser nicht einleitet,
 - g) entgegen § 10 Abs. 1 und 6 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend den Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand herstellt, ändert und erhält oder betreibt,
 - h) entgegen § 11 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Zustimmung des TBZ herstellt oder ändert,
 - i) eine Grundstücksentwässerungsanlage benutzt, bevor eine nach dem § 11 Abs. 6 erforderliche Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch das TBZ erfolgt ist,
 - j) entgegen § 11 Abs. 8 eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne vorherige Zustimmung des TBZ in Betrieb nimmt
 - k) entgegen §§ 9 Abs. 5 und 12 Abs. 2 sowie 14 Abs. 6 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und einen guten Zugang sorgt,
 - l) entgegen § 11 Abs. 7 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt,
 - m) den Auskunfts-, Mitteilungs- oder Anzeigeverpflichtungen nach § 14 Abs. 3, 4, und 9, § 11 Abs. 7 oder § 7 Abs. 7 zuwider handelt,
 - n) entgegen § 14 Abs. 7 das Zugangsrecht verwehrt,
 - o) entgegen § 14 Abs. 5 Überwachungseinrichtungen nicht baut oder ordnungsgemäß betreibt oder die Messergebnisse nicht vorlegt,
 - p) entgegen § 14 Abs. 10 Anordnungen nicht befolgt
 - q) entgegen § 14 Abs. 11 geforderte Nachweise nicht erbringt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer der Anschluss- und Benutzungspflicht nach § 7 zuwider handelt.

§ 18 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Deckung der Abwasserabgabe sowie der Kosten der Verwaltung, Instandhaltung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Abwasserbeseitigung sowie zur Durchführung von Messungen und Probenahmen werden Beiträge, Nutzungsgebühren und ggf. Starkverschmutzer-Zuschläge nach besonderen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten und zur Eingabe in das Einleiterkataster nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LSDG) bei folgenden Stellen zulässig:
- Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch,
 - Grundbuchamt aus dem Grundbuch,
 - Stadt Flensburg aus der Einwohnermeldedatei, aus der Gewerbedatei, aus der Grundstückslastendatei und aus der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des Vorkaufsrechtes oder zur Beantragung von Teilungsgenehmigungen nach dem Baugesetzbuch, dem Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz und der Landesbauordnung vorgelegt wurden,
 - Einleiterkataster der Abwasserbeseitigungspflichtigen,
 - Stadtwerke Flensburg GmbH.

Das TBZ darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist das TBZ berechtigt, sich die zur Feststellung der Berechtigten und Verpflichteten und zur Eingabe in das Einleiterkataster nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten für die o. g. Zwecke weiterzuverarbeiten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vorschrift betraf das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12.12.2017, die am 01.01.2018 in Kraft trat.

Die 1. Nachtragssatzung in der Fassung vom 16.12.2021 trat am 01.01.2022 in Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung in der Fassung vom 16.12.2025 trat am 01.01.2026 in Kraft.

gez.

Heiko Ewen
Geschäftsführer

Anlage 1 zur Abwassersatzung

Mindestanforderungen der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Einrichtungen

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die folgenden Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Parameter	Grenzwert	Einheit-/DIN-Verfahren
<i>Allgemeine Parameter</i>		
Temperatur (Stichprobe)	bis 35 °C	DIN 38404 –4
pH-Wert (Stichprobe)	6,5 – 10,0	DIN 38404 –5
ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn davon keine Gefährdung für die Allgemeinheit, die Abwasseranlagen, das an Abwasseranlagen tätige Personal oder Gewässer ausgeht und keine Schwierigkeiten für die Schlammbehandlung oder –verwertung entstehen		
Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt	DIN 38409 –9
soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
<i>Organische Parameter und Stoffkenngrößen</i>		
Schwerflüchtige Stoffe (u.a. verseifte Öle und Fette)	300 mg/l	DIN 38409–56
Kohlenwasserstoff-Index	100 mg/l	DIN EN IOS 9377-2
soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l	
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301
Aromatische Kohlenwasserstoffe (BTXE)	0,1 mg/l	DIN 38407-F9
(Summe Aromaten Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol)		
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 17993
der EPA Methode 610 nach Anreicherung gemäß, (Summe von 15 Einzelsubstanzen)		
Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
Organische halogenfreie Lösungsmittel	10 g/l als TOC	DIN 38407 – 9

Parameter	Grenzwert	Einheit-/DIN-Verfahren
Der Grenzwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß der OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösungsmittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)		
Metalle und Metalloxide		
Antimon	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885/11969 DIN 38405-32
Arsen	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885/17294-2 /11969/
Blei	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885/17294-2 DIN EN 38406-6
Cadmium	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885/5961 DIN ISO 17294-2
Chrom	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885/17294-2 DIN EN 1233
Chrom VI	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 DIN 38405-24
Cobalt	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885/17294-2 DIN 38406-24
Kupfer	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885/17294-2 DIN 38406-7
Nickel	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885/17294-2 DIN 38406-11
Quecksilber	0,1 mg/l	DIN EN 12338/1483
Zink	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885/17294-2 DIN 38406-8
Zinn	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885/17294-2 DIN EN ISO 11969/5961 A3
Aluminium, Eisen und Mangan	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
Weitere Stoffe		
Sulfat	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-5
Unter Berücksichtigung der Vermischung im Kanalnetz sind höhere Konzentrationen zulässig (Einzelfallreglung im Rahmen einer Ausnahmeregelung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in welchem die Kostenübernahme für Sanierung und Kontrollen geregelt sind.		
Sulfid, leicht freisetzbar	2 mg/l	DIN 38405-27
Fluorid	50 mg/l	DIN ISO 10304-1 DIN 38405-4
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l	DIN 38405-13
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200 mg/l	DIN EN ISO 11732 DIN 38406-5
Nitrit-Stickstoff	10 mg/l	DIN EN ISO 10304-1/13395

Parameter	Grenzwert	Einheit-/DIN-Verfahren
		DIN EN 26777
Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird , dass die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden		
Phosphor, gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 11885/6878
In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, z.B. Phosphonate oder Hypophosphite, können auch strengere werte gefordert werden.		
Farbstoffe	Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.	
Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasseranlagen, die die Schlammbehandlung und oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.	

Anlage 2 zur Abwassersatzung

Ausgeschlossen sind insbesondere die Einleitungen von

- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
- b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- c) Abwasser, das Baustoffe der öffentlichen Einrichtungen angreift oder die biologische Funktion schädigt,
- d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
- f) Festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treiber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffen, Textilien, grobes Papier u. ä.,
- g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern,
- i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke,
- j) Kaltreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- k) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlage und Abortanlagen,
- l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- m) Säuren und Laugen, chlorierte Koffenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze, Carbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe,
- n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole
- o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,